

traggebers auf das Jahr 1548 zurück und verzichtete auf die Firmierung des Druckes. Wenig später kam es zu einem nochmaligen Druck des „Dialogus“ im Auftrag des Formschneiders David Denecker.⁶ 1557 war der Kampf gegen das Interim längst obsolet, denn im Passauer Vertrag vom 2. August 5 1552 hatte König Ferdinand auf die Durchsetzung verzichten müssen,⁷ und der Augsburger Religionsfriede von 1555 regelte das Verhältnis der Konfessionen im Reich.⁸ Albers *Dialogus* dürfte jedoch wegen seiner scharfen antikaiserlichen Polemik erneut aktuell geworden sein, denn nach der Abdankung Karls V. am 3. April 1556 gab es auch publizistisch geführte scharfe 10 Auseinandersetzungen darum, ob Karls Bruder Ferdinand, der bereits am 5. Januar 1531 in Köln zum Römischen König gewählt worden war, tatsächlich die Herrschaft übernehmen solle.⁹

2. *Autor*

Autor des „*Dialogus vom Interim*“ ist der hessische Dichter, Pädagoge und 15 Wittenberger Doktor der Theologie Erasmus Alber,¹⁰ geboren um 1500 wohl

⁶ Hans Gegler war ein „Winkeldrucker“. Nur vier seiner etwa 50 Drucke sind firmiert, die anderen erschienen ohne Druckerangabe. Er druckte vor allem Schriften der Täufer und Caspar Schwenckfelds sowie politisch brisante Drucke wie den „*Dialogus*“. 1559 wurde seine Tätigkeit als Drucker verbotener Schriften bekannt. Gegler wurde verhört und gestand unter Folter die Veröffentlichung von sechs Schwenckfeld-Drucken und des „*Dialogus*“. Die Informationen über das Druckjahr und die Auftraggeber sind den Verhörprotokollen entnommen. Vgl. Schottenloher, Gegler; Reske, Buchdrucker, 40.

⁷ Vgl. Drecoll, *Passauer Vertrag*, 109f: „Was dann volgendts die andere Articl, so bey diser Fridshandlung von dem Churfursten von Sachsen vnd seinen Mituerwandten angeregt, als erstlich Religion, frid vnd recht betrifft, soll die Kay Mt: dem gnedigen erbietten, so Jungst zu Lyntz von Jrer Mt: wegen nach Jnnhalt der datzumal gegebenen Antwort beschehen, getrewlich nachsetzen, Auch Innerhalb aines halben Jars ainen gemainen Reichstag hallten, darauff nochmals, auff was weeg Als Nemblich aines General oder National Concilij, Colloquij oder gemainer Reichsfuersammlung, dem zwispalt der Religion abzuhelffen vnd dieselb zu Cristlicher vergleichung zubringen, gehandelt vnd also solche ainickhait der Religion durch alle Stendt des heyligen Reichs, sambt Jrer Mt: ordenlichem zuethuen soll befurdert werden. [...] Vnnd mitler zeit weder die Kay Mt:, wir, noch Churfursten, Fursten vnd Stende des heyligen Reichs kainen Standt der Augspurgischen Confession verwant der Religion halben mit der that, gewaltiger weiß oder in ander weeg wider sein Conscientz vnd willen dringen oder derhalben vbertziehen, beschedigen, durch Mandat oder Ainicher andern gestalt beschweren oder verachten, sonnder bey solcher seiner Religion vnd glauben Ruebigelich vnd fridlich bleiben lassen.“ Zur Entstehung und Bewertung des Passauer Vertrages vgl. auch Becker, *Passauer Vertrag*.

⁸ Vgl. Brandt, *Augsburger Religionsfriede*; Katalog Augsburg 2005.

⁹ Am 14. März 1558 übernahm Ferdinand I. in Frankfurt am Main offiziell die Herrschaft im Reich, nach ausführlichen Verhandlungen mit den Kurfürsten, die sich durch die Nachfolgeregelungen Karls V. nicht einfach ihre Mitbestimmungsrechte nehmen lassen wollten. Zur antikaiserlichen Publizistik um 1558 vgl. Schottenloher/Binkowski, *Flugblatt und Zeitung*, 207 und Kontext.

¹⁰ Vgl. Albers Äußerungen über die Abfassung des „*Dialogus*“ in seiner wohl um 1550 verfassten, wahrscheinlich aber erst nach seinem Fortgang aus Magdeburg 1552 in Hamburg bei Joachim Löw gedruckten Schrift „*Vom Basiliskan zu Magdeburg. Item vom Hanen eyhe / daraus ein Basilisck wirt / mit seiner Bedeutung aus der Heiligen Schriftft [...]*“, Hamburg 1552 (VD 16 A 1538), A 2v: „Dann so bald das Jnterim in die Sophiae [15. Mai]/ hoc est sapientiae humanae anno 1548. zu Augsburg ausginge / damit der Teuffel die Augßburgische Confession vmbstossen